



Anmerkung: Der guten Lesbarkeit halber wird immer die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit alle Personen angesprochen.

## **1. Name, Sitz, Dauer, Ziel und Zweck**

### **Art. 1 Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen Kiwanis Club Weinfelden (nachstehend KCW genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Weinfelden. Die offizielle Adresse des KCW ist diejenige des/der amtierenden Clubsekretär/in.

Der KCW ist der weltweiten Organisation Kiwanis International angeschlossen und anerkennt deren Grundsätze. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.  
Die Dauer des KCW ist unbestimmt.

### **Art. 2 Ziel und Zweck**

Kiwanis ist eine weltweite Organisation von Freiwilligen, die sich aktiv für das Wohl von Kindern und der Gemeinschaft einsetzen.

Der KCW anerkennt die folgenden 6 Grundsätze von Kiwanis International:

- Humanitäre und geistige Werte gewichten wir höher als materielle Werte.
- Unsere «Goldene Regel»: Wir verhalten uns so, wie wir es von den Mitmenschen uns gegenüber erwarten.
- Wir streben sozial und geschäftlich immer nach besseren Lösungen.
- Wir leben soziale Verantwortung und inspirieren so Mitmenschen.
- Wir bilden dauerhafte Freundschaften, leisten uneigennützig Dienste und bilden bessere Gemeinschaften.

Wir fördern Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit und guten Willen in unserer Gesellschaft.

Zugleich soll das Handeln des KCW die Nachhaltigkeit und damit den Schutz von Mensch, Natur und Umwelt fördern.

Der KCW bezweckt insbesondere, qualifizierte Frauen und Männer verschiedener Berufe und Berufsgattungen zusammen zu bringen, um die Freundschaft zu pflegen und der Allgemeinheit zu dienen.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

Der KCW kennt 2 Mitgliederkategorien:

#### a) Aktivmitglieder

Das Aktivmitglied verfügt über sämtliche Rechte und Pflichten gemäss Statuten und Gesetz.

#### b) Seniorenmitglieder

Aktivmitglieder, die in den beruflichen Ruhestand treten, können in den Status der Seniorenmitgliedschaft wechseln. Ausführungsbestimmungen sind im Reglement «Seniorenmitglieder» geregelt. .

Seniorenmitglieder sind von der Präsenzplicht befreit und bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Im Übrigen haben Seniorenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.



c) Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich um die Clubziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Das Ehrenmitglied verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied, jedoch entfällt die Präsenzpflcht sowie die Pflicht zur Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags.

## **Art. 4 Aufnahme / Erwerb**

Aktivmitglieder des KWC können volljährige Frauen und Männer mit einwandfreiem Leumund werden, die willens und fähig sind, in ihrer beruflichen Tätigkeit Verantwortung zu übernehmen und bereit sind, die Clubziele durch ihr Engagement mitzugestalten.

Der KWC wählt seine Mitglieder selbst aus. Aufnahmegesuche müssen von einem Mitglied eingereicht werden, es sei denn, der/die Bewerber/in stamme aus einem anderen Kiwanis Club. Das Gesuch wird von der Aufnahmekommission geprüft. Sie kann den Beitritt ablehnen. Bei einer positiven Beurteilung informiert sie die Mitglieder über die Kandidatur, welche dazu Stellung beziehen können. Die detaillierten Abläufe und Bestimmungen sind im Aufnahmereglement geregelt.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich die Kandidatin oder der Kandidat gewisse Ämter innerhalb des KWC zu übernehmen sowie aktiv an Aktivitäten des KWC teilzunehmen.

## **Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist an den Vereinsversammlungen stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine einmalige Eintrittsgebühr sowie die Mitgliederbeiträge zu entrichten, welche von der Vereinsversammlung festgesetzt werden.

Die Mitglieder haben an den Vereinsversammlungen, den Lunchmeetings sowie den Clubanlässen teilzunehmen. Die Teilnahme an einem Meeting eines anderen Kiwanis Clubs wird wie der Besuch eines obligatorischen Meetings des eigenen Clubs betrachtet.

## **Art. 6 Dispensation**

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied auf dessen Gesuch hin von der Teilnahme an den Versammlungen und Meetings dispensieren. Dies ist auch für eine längere Zeitdauer möglich.

## **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Tod;
- c) Ausschluss.



## **Art. 8 Austritt, Ausschluss**

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem KCW austreten. Der Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus triftigen Gründen erfolgt nach Anhörung desselben durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind insbesondere ein allgemein clubschädigendes Verhalten, Nichtbeachtung der kiwanischen Grundsätze, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen oder wiederholter Nichterfüllung der Präsenzpflcht ohne Begründung.

Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Der Beschluss kann innert 30 Tagen mit aufschiebender Wirkung an die Vereinsversammlung weitergezogen werden. Der Schutz des Rekurses bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Deren Entscheid ist endgültig.

Ausstehende Mitgliederbeiträge sowie der laufende Jahresbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres bleiben in allen Fällen geschuldet.

## **Art. 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **3. Organisation**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **3.1 Vereinsversammlung**

#### **Art. 11 Einberufung**

Der KCW führt jährlich zwei ordentliche Vereinsversammlungen durch. Diese werden vom Vorstand einberufen:

- bis Ende Oktober die Mitgliederversammlung und
- bis Ende Mai die Wahl – und Budgetversammlung.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn die Durchführung von mind. 1/5 der Mitglieder, dem Vorstand oder den Rechnungsrevisoren/innen verlangt werden. Eine solche Vereinsversammlung hat innert zwei Monaten seit Antragstellung stattzufinden.

Die Einberufung zu den Vereinsversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen.



## **Art. 12 Vorsitz**

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident und im Verhinderungsfall der Präsident-Elect oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die Vereinsversammlung welches innert 30 Tagen allen Mitgliedern zugestellt wird.

## **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **Art. 14 Traktanden**

Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden, ausgenommen über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

## **Art. 15 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen und/oder Wahlen verlangt werden.

## **Art. 16 Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse (Sach- und Wahlgeschäfte) vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorsitzende stimmt mit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen entscheidet das Los.

In Ausnahmefällen kann auch eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen (Zirkulationsbeschluss). Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen eingegangenen Stimmen gefasst. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen, wie bei einer physischen Versammlung.

Zur Annahme einer Statutenänderung sind zwei Drittel der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt Art. 32. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

## **Art. 17 Befugnisse**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des KCW.

Der Vereinsversammlung stehen alle Befugnisse zu, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

a) Wahl

- der Vorstandsmitglieder
- der Rechnungsrevisoren



b) Genehmigung:

- der Protokolle der Jahresversammlung und der Budget- und Wahlversammlung
- der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kommissionen
- des Sozialkonzepts
- der Jahresrechnung
- des Budgets

c) Entlastung der Vereinsorgane

d) Festsetzung der Eintrittsgebühr und des jährlichen Mitgliederbeitrags;

e) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Rechnungsrevisoren;

f) Ausschluss von Vereinsmitgliedern

g) Beschlussfassung über Rekurse;

h) Revision der Statuten;

i) Auflösung des KCW und Verwendung des Vereinsvermögens

j) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr als Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern vorgelegt werden;

k) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

## Art. 18 Meetings

Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden in der Regel zwei Meetings pro Monat abgehalten (Mittagsmeeting: 1. Dienstag im Monat; Abendmeeting: 3. Montag des Monats). Mitglieder anderer Kiwanis Clubs haben zu bestimmten Meetings Zutritt, sind aber nicht stimmberechtigt. Mitglieder können im Einverständnis mit dem Vorstand Gäste einladen.

## 3.2 Der Vorstand

### Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- President
- President elect (nächstjähriger Präsident)
- Secretary (Sekretär)
- Chairman activity (Programmchef)
- Chairman activity elect (nächstjähriger Programmchef)
- Treasurer (Kassier)
- Chairman social activity (Präsident Sozialkommission)
- Chairman club building (Präsident Aufnahmekommission)
- Chairman communication (Kommunikationsverantwortlicher)

Das Amt des Programmchefs kann durch eine Person allein oder mehrere Personen gemeinsam ausgeübt werden.



## **Art. 20 Wahl- / Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder und allfällige Kommissions-Mitglieder werden anlässlich der Wahlversammlung gewählt resp. bestätigt. Alle werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt.

President, President-elect, Chairman activity, Chairman activity elect und Chairman club building üben ihr Amt während je einem Jahr aus. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich auch ein Jahr, kann jedoch durch Wiederwahl bestätigt werden.

## **Art. 21 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein Drittel aller Vorstandsmitglieder kann schriftlich oder per E-Mail die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innert drei Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder per E-Mail, in der Regel 7 Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 22 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsident oder Imm. Past-President mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Vorsitzende stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg, durch schriftliche Stimmabgabe oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Zirkulationsbeschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## **Art. 23 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **Art. 24 Befugnisse**

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

## **Art. 25 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

### 1) President

Er ist oberster Amtsträger im KCW und vertritt diesen nach aussen und leitet ihn nach innen. Er führt den Vorsitz bei allen Vereinstreffen, den Vorstandssitzungen und den Vereinsversammlungen.

### 2) President elect

Er ist Stellvertreter des President und bereitet sich auf das kommende Amtsjahr vor, so dass er die Aufgabe als President im neuen Vereinsjahr übernehmen kann. Er nimmt nach Möglichkeit an den Ausbildungsseminaren vom District bzw. Division teil.



3) Secretary

Er ist für die Verwaltung des KCW verantwortlich und ist offizielle Postadresse des KCW. Er erstattet den übergeordneten Organisationen die verlangten Berichte, führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen, führt die Korrespondenz des KCW sowie die Präsenzkontrolle. Er führt die Mitgliederkartei und hält diese auch gegenüber dem Distrikt aktuell. Er begleitet den Präsident an die Divisionssitzungen.

4) Chairman activity

Er ist für die Vorbereitung und Durchführung eines attraktiven Programms für die Anlässe verantwortlich. Die Veranstaltungen im Jahresprogramm finden grundsätzlich an den Abendveranstaltungen statt (ausgenommen bei der Amtsübergabe und der Jahresversammlung) und können im Clublokal oder extern durchgeführt werden. Durch eine frühzeitige Planung stellt er sicher, dass die Veranstaltungen für ein halbes Jahr im Voraus organisiert sind und ins Halbjahresprogramm aufgenommen werden können.

5) Chairman activity elect

Er ist Stellvertreter des Chairman Activity und bereitet sich auf das kommende Amtsjahr vor. Er stellt die rechtzeitige Vorbereitung des nächstjährigen Programms sicher.

6) Treasurer

Er ist für die nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Buchführung, die Jahresrechnung, den Zahlungsverkehr, den Einzug der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren sowie das Budget verantwortlich. Die Buchhaltungen sind getrennt nach Clubkasse und Sozialkasse zu führen. Er lässt die Jahresrechnungen durch die gewählten Revisoren prüfen und präsentiert sie an der Jahresversammlung.

7) Chairman social activity

Er erarbeitet zusammen mit der Sozialkommission Ideen für eine aktive und sinnvolle soziale Tätigkeit des Clubs und prüft Vorschläge für mögliche Projekte seitens der Mitglieder. Er erstellt zusammen mit der Sozialkommission jährlich ein Sozialkonzept, welches der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Kriterien und Abläufe sind im Sozialkonzept beschrieben.

8) Chairman club building

Der Immediate President (letztjähriger) Präsident) übernimmt das Präsidium in der Aufnahmekommission. Er prüft die Anträge und leitet sie an die Mitglieder zur Vernehmlassung weiter.

9) Chairman communication

Er ist verantwortlich für die Kommunikation gegen innen (Newsletter) und aussen sowie für Berichte an die Kiwanis Organisationen. Er verwaltet und pflegt die KCW-Website.

## **Art. 26 Spezialkommissionen**

Der Vorstand kann ständige oder temporäre Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Projekte einsetzen. Die Kommissionen und deren Mitglieder werden durch die Vereinsversammlung bestätigt.

Die Kommissionen arbeiten selbständig und organisieren sich selbst. Sie stehen jedoch unter Aufsicht des Vorstandes und erstatten regelmässig Bericht.



## **Art. 27 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

## **3.3 Die Revisionsstelle**

### **Art. 28 Wahl, Amtsdauer**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Deren Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

### **Art. 29 Pflichten**

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung nach den üblichen Standards und erstatten der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

## **4. Finanzen**

### **Art. 30 Einnahmen / Haftung**

Die Einnahmen des KCW setzen sich wie folgt zusammen:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- den Eintrittsgebühren
- den Erlösen aus Projekten
- den Spenden
- anderen Erträgen

Für die Verbindlichkeiten des KCW haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist in jedem Fall ausgeschlossen.

### **Art. 31 Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung der ordentlichen Kosten verwendet werden.

Die Sozialkasse ist steuerbefreit und von der ordentlichen Clubkasse getrennt zu führen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.





Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere wohltätige und gemeinnützige oder kulturelle Organisationen im geografischen Bereich des Vereins zu. Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr die Verwendung.

Die Verteilung des Vereinsvermögen unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Art. 33 Liquidation**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

### **Art. 34 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 23.10.2023 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 23.05.1997 mit der Statutenänderung vom 21.11.2011 und treten – vorbehältlich der Genehmigung von Kiwanis International Europe, District Schweiz/Liechtenstein – sofort in Kraft.

Weinfelden, 23.10.2023

Die Präsidentin

Der Sekretär:

Sig.  
Cécile Kunz

Sig.  
Daniel Felix